

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/7/14 3Ob570/82, 1Ob653/83, 3Ob263/05f, 2Ob27/13d, 2Ob89/13x, 4Ob112/14w, 8Ob53/16a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.07.1982

Norm

ABGB §1072

Rechtssatz

Nach herrschender Auffassung führen Dissens, Geschäftsunfähigkeit, Irrtum, Nichteintreten einer vereinbarten Bedingung oder Wegfall der Geschäftsgrundlage und dergleichen im Rechtsverhältnis zwischen dem Verpflichteten und dem Dritten dazu, dass der Vorkaufsfall nicht eingetreten ist und im Falle eines zwischen Verpflichtetem und Berechtigtem schon vollzogenen Leistungsaustausches die beiderseitigen Leistungen kondizierbar sind.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 570/82

Entscheidungstext OGH 14.07.1982 3 Ob 570/82

- 1 Ob 653/83

Entscheidungstext OGH 15.06.1983 1 Ob 653/83

Veröff: SZ 56/96

- 3 Ob 263/05f

Entscheidungstext OGH 24.11.2005 3 Ob 263/05f

Vgl auch; Beisatz: Ein wegen Geschäftsunfähigkeit des Verkäufers von vornherein nichtiger Kaufvertrag löst den Vorkaufsfall nicht aus. (T1)

- 2 Ob 27/13d

Entscheidungstext OGH 07.05.2013 2 Ob 27/13d

Auch; Beisatz: Zur Kategorie der „ungültigen“ Vorkaufsfälle zählen neben den nichtigen Rechtsgeschäften (siehe oben) auch jene, die wegen eines ihnen von vornherein anhaftenden Mangels von einer der Parteien des Drittvertrags (zB wegen List oder Irrtums) erfolgreich angefochten oder einvernehmlich aufgehoben und dadurch mit Wirkung ex tunc beseitigt worden sind. (T2)

Beisatz: Solche ungültigen Rechtsgeschäfte bewirken keinen Vorkaufsfall. (T3)

- 2 Ob 89/13x

Entscheidungstext OGH 28.03.2014 2 Ob 89/13x

Vgl; Beis wie T3

- 4 Ob 112/14w

Entscheidungstext OGH 17.07.2014 4 Ob 112/14w

Vgl auch

- 8 Ob 53/16a

Entscheidungstext OGH 28.06.2016 8 Ob 53/16a

Vgl auch; Beisatz: Das aufschiebend bedingte Rechtsgeschäft wirkt auch als Vorkaufsfall aufschiebend bedingt, weshalb bei einem aufschiebend bedingten Kaufvertrag der Vorkaufsfall erst mit dem Bedingungseintritt vorliegt. Das Nichteintreten einer vereinbarten Bedingung führt somit zum Nichteintritt des Vorkaufsfalls. Die Pflicht des aus dem Vorkaufsrecht Verpflichteten zum Einlösungsangebot und die Einlösungsbefugnis des Vorkaufsberechtigten werden demnach erst mit Bedingungseintritt begründet. Ein vor dem Eintritt des Vorkaufsfalls gemachtes (verfrühtes) Einlösungsangebot setzt den Lauf der Einlösungsfrist nach § 1075 ABGB nicht in Gang. Dies bedeutet, dass der Vorkaufsberechtigte sein Vorkaufsrecht behält. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0020169

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2016

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at